

# AMTSBLATT

## DER REGIERUNG VON UNTERFRANKEN

Herausgegeben von der Regierung von Unterfranken in Würzburg

42. Jahrgang

Würzburg, 20. August 1997

Nr. 10

### Inhaltsübersicht:

#### Allgemeine Verwaltung

- Verordnung der Regierung von Unterfranken vom 25.07.1997 Nr. 201-2125.00-1/96 über das Verbot der Prostitution in der Stadt Schweinfurt ..... 57
- Bek vom 26.06.1997 Nr. 230-1444.18-2/97 über Haushalts-satzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes Tierkörperverwertung Unterfranken für das Haushaltsjahr 1997 ..... 58
- Bek vom 07.07.1997 Nr. 230-1444.06-2/97 über Haushalts-satzung und Haushaltsplan des Abwasserzweckverbandes Main-Mud Miltenberg für das Haushaltsjahr 1997 ..... 58
- Bek vom 07.07.1997 Nr. 230-1444.07-1/97 über Haushalts-satzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes Fränkisches Freilandmuseum Fladungen für das Haushaltsjahr 1997 ..... 60
- Bek vom 28.07.1997 Nr. 230-1444.12-2/96 über Entschädigungssatzung für den Zweckverband Sing- und Musikschule Würzburg vom 24.06.1997 ..... 61

#### Wirtschaft und Verkehr

- Bek vom 09.07.1997 Nr. 310-3612.02-16/96 über Vollzug der StVO; Änderung der Bedarfsumleitung U 77 der BAB A 3 wegen fehlender Direktausfahrt an der AS Aschaffenburg-West ..... 61
- Bek vom 09.07.1997 Nr. 310-3612.02-17/96 über Vollzug der StVO; Aufhebung der Bedarfsumleitung U 75 der BAB A 3 ..... 62
- Bek vom 09.07.1997 Nr. 310-3612.02-18/96 über Vollzug der StVO; Änderung der Bedarfsumleitung U 81 der BAB A 45 wegen fehlender Direktausfahrt von der Hauptfahrbahn an der AS Aschaffenburg-West ..... 62

### Allgemeine Verwaltung

#### Verordnung

der Regierung von Unterfranken  
vom 25.07.1997 Nr. 201-2125.00-1/96  
über das

#### Verbot der Prostitution in der Stadt Schweinfurt

Aufgrund des Art. 297 Abs. 1 und Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch (EGStGB) vom 02.03.1974 (BGBl I S. 469) in der derzeit geltenden Fassung und des § 2 der Verordnung über das Verbot der Prostitution vom 26.05.1975 (BayRS 2011-2-6-I), geändert durch die Verordnung vom 14.03.1989 (GVBl S. 91), erläßt die Regierung von Unterfranken folgende Verordnung:

#### § 1

1. Zum Schutz der Jugend und des öffentlichen Anstandes ist es – unbeschadet Absatz 2 – im **gesamten** Gebiet der

#### Schul- und Bildungswesen

- Bek vom 15.07.1997 Nr. 240-5204.00-2/97 über Landes-fachsprengel für die Ausbildungsberufe Film- und Videoeditor/Film- und Videoeditorin und Mediengestalter Bild und Ton/ Mediengestalterin Bild und Ton ..... 62

#### Soziale Angelegenheiten

- Bek vom 10.07.1997 Nr. 600-A 6406.00-2/97 über Regelsätze der Sozialhilfe im Regierungsbezirk Unterfranken im Zeitraum 1. Juli 1997 bis einschließlich 30. Juni 1998 ..... 63

#### Landesentwicklung und Umweltfragen

- Bek vom 15.07.1997 Nr. 820-8744.12-2/97 über Vollzug des Immissionsschutzrechts; Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 18 der 17. BImSchV durch den Zweckverband Abfallwirtschaft Raum Würzburg über die Emissionswerte 1996 des MHKW Würzburg ..... 63
- Bek vom 14.07.1997 Nr. 821-8791.1.22 über Genehmigung einer gentechnischen Anlage an der Universität Würzburg am 16.05.1997 ..... 65

#### Bezirk Unterfranken

- Bek vom 17.06.1997 Nr. 401-36601/15-1/95 über Richtlinien des Bezirks Unterfranken zur Förderung der Kleinkunst ..... 66

#### Nichtamtlicher Teil

- Buchbesprechungen ..... 67

Stadt Schweinfurt verboten, auf öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen und in Anlagen sowie an sonstigen Orten, die von dort aus eingesehen werden können, der Prostitution nachzugehen.

2. Das Verbot des Absatzes 1 gilt **nicht** für den südöstlich der Bahnlinie gelegenen, vom ehemaligen Bahnübergang bei km 54,850 bis zum Anwesen Haus-Nr. 14 (Grenze zwischen den Grundstücken Fl.Nrn. 1172 und 1173) verlaufenden Teilbereich der Straße „Am Unteren Marienbach“ (Fl.Nr. 128). Die schwarz gekennzeichneten Grenzen des vom Verbot ausgenommenen Gebietes ergeben sich auch aus dem beigelegten Plan Maßstab 1 : 1000 (Anlage 1).

#### § 2

1. Mit Geldbuße kann belegt werden, wer dem Verbot des § 1 Absatz 1 dieser Verordnung zuwiderhandelt (§ 120 Absatz 1 Nr. 1 und Absatz 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten

i.d.F. vom 19.02.1987 – BGBl I S. 602, zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.10.1994 – BGBl I S. 3186).

2. Wer dem Verbot des § 1 Absatz 1 dieser Verordnung beharrlich zuwiderhandelt, kann nach § 184 a Strafgesetzbuch mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu einhundertachtzig Tagessätzen bestraft werden.

### § 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Regierungsamtsblatt in Kraft.

Würzburg, 25. Juli 1997  
Regierung von Unterfranken

Dr. Vogt  
Regierungspräsident

GAPI 2125

RABl 1997 S. 57

## Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes Tierkörperverwertung Unterfranken für das Haushaltsjahr 1997

Bek vom 26.06.1997 Nr. 230–1444.18–2/97

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Tierkörperverwertung Unterfranken hat in ihrer Sitzung am 30.04.1997 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1997 beschlossen:

### I.

Aufgrund der Art. 40 Abs. 1 und Art. 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) vom 12.07.1966 (BayRS 2020–6–1–I) in Verbindung mit Art. 57 ff. der Landkreisordnung erläßt die Verbandsversammlung folgende Haushaltssatzung:

### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1997 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt  
in den Einnahmen  
und Ausgaben mit 2.522.084,– DM

und  
im Vermögenshaushalt  
in den Einnahmen  
und Ausgaben mit 208.000,– DM  
ab.

### § 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

### § 4

Eine Umlage nach der Satzung des Zweckverbandes wird von den Zweckverbandsmitgliedern für das Rechnungsjahr 1997 in Höhe von 1.045.615,– DM erhoben.

### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 420.000,– DM festgesetzt.

### § 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 1997 in Kraft.

Bad Kissingen, 16. Juni 1997  
Zweckverband Tierkörperverwertung Unterfranken  
Herbert N e d e r  
Landrat  
Verbandsvorsitzender

### II.

Die Regierung von Unterfranken hat mit Schreiben vom 10.06.1997 Nr. 230–1444.18–2/97 die Haushaltssatzung rechtsaufsichtlich gewürdigt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

### III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken an eine Woche lang in den Geschäftsräumen des Zweckverbandes, Tierkörperverwertung Unterfranken im Landratsamt Bad Kissingen, 97685 Bad Kissingen, während der Dienstzeit zur Einsichtnahme öffentlich auf.

GAPI 1444

RABl 1997 S. 58

## Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Abwasserzweckverbandes Main-Mud Miltenberg für das Haushaltsjahr 1997

Bek vom 07.07.1997 Nr. 230–1444.06–2/97

Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Main-Mud Miltenberg hat am 13.05.1997 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1997 beschlossen:

### I.

Aufgrund der Art. 40 Abs. 1 und 26 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff. GO erläßt der Abwasserzweckverband Main-Mud Miltenberg folgende

Haushaltssatzung:

### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1997 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt  
in den Einnahmen  
und Ausgaben mit 4.008.300,– DM

und  
im Vermögenshaushalt  
in den Einnahmen  
und Ausgaben mit 3.486.950,– DM  
ab.

Fortsetzung auf Seite 60

